

**Antrag des Regierungsrates vom 20. November 2012;
Vorlage Nr. 2198.2 (Laufnummer 14195); Schulgesetz**

Änderung vom 6. Mai 2010

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf die §§ 4 und 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Schulgesetz vom 27. September 1990²⁾ (Stand 17. Juli 2010) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Antrag des Regierungsrates vom 20. November 2012; Vorlage Nr. 2198.2 (Laufnummer 14195); Schulgesetz

§ 3 Abs. 3 (geändert)

³ Die Schule vermittelt den Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten sowie Werthaltungen für ihre persönliche und berufliche Zukunft; sie fördert deren Fachkompetenzen sowie deren Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen. Bildung ist auf lebenslanges Lernen ausgerichtet.

§ 5 Abs. 3 (geändert), Abs. 3a (neu), Abs. 4 (geändert)

³ Sie kann in einer öffentlich-rechtlichen, einer anerkannten privaten Schule oder durch Privatschulung erfüllt werden. Für die Privatschulung gilt zusätzlich § 74 Abs. 2 dieses Gesetzes.

^{3a} Die Erziehungsberechtigten haben den Rektor zu informieren, wenn sie ihr Kind nicht an einer öffentlich-rechtlichen Schule unterrichten lassen.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [412.11](#)

⁴ In besonderen Fällen kann ein Schüler auf Gesuch der Erziehungsberechtigten oder einer zuständigen Behörde vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen werden.

§ 6 Abs. 2 (geändert)

² In besonderen Fällen kann auf Gesuch der Erziehungsberechtigten ein früherer oder späterer Schuleintritt bewilligt werden.

§ 8 Abs. 1

¹ Die Gemeinden führen folgende Schularten:

- a) **(geändert)** auf der Kindergartenstufe: den Kindergarten

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Schulort ist der Aufenthaltsort des Schülers.

² Liegen besondere Gründe vor, kann der Besuch der öffentlichen Schule in einer anderen Gemeinde und damit die Übernahme des Schulgeldes zu Lasten der Aufenthaltsgemeinde bewilligt werden. Die Gemeinden einigen sich über die Höhe des Schulgeldes.

§ 10 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Für alle öffentlich-rechtlichen Schulen gelten die gleichen Schulferiendaten.

³ Für lokale Veranstaltungen, lokale Feiertage und schulinterne Weiterbildungsveranstaltungen können pro Schuljahr maximal acht schul- oder unterrichtsfreie Halbtage festgelegt werden.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

Unterrichtspflichtpensum (Überschrift geändert)

¹ Für die Schüler gilt das für die jeweilige Schulstufe festgelegte wöchentliche Unterrichtspflichtpensum.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

§ 11a (neu)

Unterrichts-, Block- und Auffangzeiten

¹ Die Unterrichtszeiten werden festgelegt.

² Der Mittwochnachmittag und der Samstag sind schulfrei. In besonderen Fällen können für den Mittwochnachmittag Ausnahmen bewilligt werden.

³ Für die Blockzeiten auf der Kindergarten- und Primarstufe gelten besondere Bestimmungen.

⁴ Auf der Kindergartenstufe bieten die Gemeinden am Vormittag vor Beginn des eigentlichen Unterrichts eine Auffangzeit von 15 Minuten an.

§ 11b (neu)

Stundenplan

¹ Der Stundenplan legt die Verteilung der Unterrichtszeit auf Fächer und Fächergruppen fest.

§ 12 Abs. 2 (geändert)

² Die Einteilungen und Zuweisungen sind so vorzunehmen, dass die einzelnen Klassen wenn möglich die Richtzahl erreichen. In besonderen Fällen kann eine Überschreitung der Höchstzahl bewilligt werden.

§ 13 Abs. 4 (geändert)

⁴ In Berücksichtigung der Schwerpunkte des Bildungsrates werden periodisch durch eine fachliche Aussensicht die Qualität der Schulen geprüft und Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vorgeschlagen (externe Evaluation).

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Es gelten Lehrpläne mit Stundentafeln für die gemeindlichen Schulen und für die ersten zwei Jahreskurse des 6-jährigen Gymnasiums.

§ 14^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Religionsunterricht (Überschrift geändert)

¹ Die Anzahl Wochenlektionen, die für den Religionsunterricht in den Stundentafeln eingeräumt werden, ist nach Anhörung mit den öffentlich anerkannten Kirchen festzulegen.

² Den Lehrstoff bestimmen die Kirchen. Der Stoff ist mit den Fächern Ethik und Religion sowie Lebenskunde abzustimmen.

⁴ Ein Verzicht auf den Besuch des Religionsunterrichts ist dem zuständigen Pfarramt vorher schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten, nach erfülltem 16. Altersjahr der Jugendlichen durch diese selber.

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Auf Antrag des Bildungsrates im Einverständnis mit der betroffenen Gemeinde können Schulversuche bewilligt werden.

⁴ Wenn einer Gemeinde aus einem Schulversuch Mehrkosten entstehen, kann sich der Kanton an den Kosten beteiligen, sofern der Versuch im kantonalen Interesse liegt. Wurde der Schulversuch durch den Kanton veranlasst, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Während der obligatorischen Schulzeit müssen die vorgegebenen Lehrmittel und zugehörigen Unterrichtshilfen verwendet werden.

§ 17 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Ab dem 1. Semester der 2. Primarklasse hat die Beurteilung auch in Form von Leistungsnoten in Ziffern zu erfolgen.

³ Zur Schülerbeurteilung und Promotion gelten besondere Bestimmungen¹⁾.

§ 18 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Für bestimmte Leistungen und Aufwendungen können Elternbeiträge erhoben werden.

³ Ausserkantonale Schüler haben für den Besuch an kantonalen Schulen ein Schulgeld zu bezahlen.

§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Gemeinden führen Musikschulen.

^{1a} Das Angebot der Musikschulen umfasst:

- a) Musikalische Grundschule;
- b) Instrumental- und Vokalunterricht;
- c) Ensembleunterricht.

¹⁾ BGS [412.113](#)

⁴ An die Kosten der zusätzlichen Schulangebote leistet der Kanton vorbehältlich der Bestimmungen des Lehrpersonalgesetzes²⁾ keine Beiträge.

§ 20 Abs. 3a (neu)

^{3a} Der Kanton kann eine Elternorganisation, welche auf kantonaler Ebene tätig ist, finanziell unterstützen. Die Rechte und Pflichten werden durch eine Subventionsvereinbarung festgelegt.

§ 23a (neu)

Datenschutz

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

² Administrative Daten von Schülern können zwischen den abgebenden und übernehmenden Schulleitungsmitgliedern, Lehrpersonen und Fachpersonen der Schuldienste bekannt gegeben werden, soweit diese für deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

³ Die Tatsache des Besuch von Logopädie- oder Psychomotoriktherapien und von Abklärungen beim Schulpsychologischen Dienst kann zwischen den abgebenden und übernehmenden Schulleitungsmitgliedern und Lehrpersonen bekannt gegeben werden, sofern diese Therapien und Abklärungen noch nicht oder seit weniger als drei Jahren abgeschlossen sind und für deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

⁴ Angaben zum Inhalt von Logopädie- oder Psychomotoriktherapien und von Abklärungen beim Schulpsychologischen Dienst können zwischen den abgebenden und übernehmenden Fachpersonen der Schuldienste bekannt gegeben werden, sofern diese Therapien und Abklärungen noch nicht oder seit weniger als drei Jahren abgeschlossen sind und für deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

⁵ Alle übrigen Datenbekanntgaben benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

§ 24 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Einem Schüler kann der Ausschluss aus der Schule angedroht werden. Er kann befristet oder unbefristet von der Schule ausgeschlossen werden.

²⁾ BGS [412.31](#)

⁴ Ist der Ausschluss befristet, ist durch geeignete Massnahmen die Wiedereingliederung in die gemeindliche Schule sicherzustellen. Ist er unbefristet, ist dafür zu sorgen, dass der Schüler an einer anderen Schule unterrichtet wird.

Titel nach § 24 (geändert)

2.2.1. Kindergartenstufe

§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Der Kindergarten dauert ein bis zwei Jahre.

² Die Kinder des freiwilligen Kindergartens unterstehen diesem Gesetz und sind zum regelmässigen Besuch verpflichtet. Ein Austritt ist spätestens bis am 31. Oktober möglich.

³ Ein Jahr vor dem Übertritt in die Primarstufe ist der Besuch des Kindergartens obligatorisch.

§ 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Übertritt (Überschrift geändert)

¹ Nach dem Besuch des obligatorischen Kindergartens erfolgt der Übertritt in die Primarstufe.

² In besonderen Fällen kann auf Gesuch der Erziehungsberechtigten oder der Kindergartenlehrperson und nach deren Anhörung eine Wiederholung des obligatorischen Kindergartens bewilligt werden.

§ 30 Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)

⁵ Für das Verfahren über die Zuweisung in die einzelnen Schularten gelten besondere Bestimmungen¹⁾.

⁶ Für den Wechsel zwischen den Schularten gelten besondere Bestimmungen²⁾. Der Übertritt begabter Schüler in das Gymnasium der Kantonsschule ist durch gezielte Massnahmen zu gewährleisten.

§ 31 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

³ Für den Wechsel zwischen den Niveauekursen gelten besondere Bestimmungen³⁾.

¹⁾ BGS [412.114](#)

²⁾ BGS [412.113](#)

³⁾ BGS [413.113](#)

⁴ *Aufgehoben.*

§ 32 Abs. 1 (geändert)

¹ Sofern eine sinnvolle Gliederung in die Werk-, Real- und Sekundarschule nicht möglich ist, kann einer Gemeinde bewilligt werden, Klassen ohne Aufteilung in diese Schularten zu bilden. Diese Klassen sind mit Niveaufkürsen entsprechend der kooperativen Oberstufe oder mit leistungsdifferenziertem Unterricht im Klassenverband sowie mit besonderer Förderung durch schulische Heilpädagogen zu führen.

§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Das vom Kantonsrat zu genehmigende Kantonale Konzept Sonderpädagogik regelt die sonderpädagogischen Angebote der gemeindlichen Schulen, die Angebote der Sonderschulung, die Qualitätssicherung sowie den Finanzierungsmodus.

² *Aufgehoben.*

§ 33^{bis} Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

⁴ Über die besondere Förderung wird nach Anhören der Erziehungsberechtigten, der Klassenlehrperson und des Schulischen Heilpädagogen entschieden, über die Anordnung von laufbahnbestimmenden Massnahmen aufgrund einer Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes.

⁵ Es gelten besondere Bestimmungen¹⁾.

§ 34 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Der Kanton entscheidet über die Mitfinanzierung der Sonderschulung.

⁴ Die Zuweisung eines Kindes entscheidet sich in dessen Wohnsitzgemeinde in Kenntnis des Antrags des Schulpsychologischen Dienstes und des kantonalen Mitfinanzierungsentscheids.

§ 34^{bis} Abs. 2 (geändert)

² Für die Träger der Sonderschulen gelten die Leistungsvereinbarungen, die insbesondere deren Aufgaben in den Regelklassen der gemeindlichen Schulen und die finanzielle Abgeltung durch den Kanton regeln.

¹⁾ BGS [412.112](#)

§ 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Sonderschulen im Kanton Zug bedürfen einer Anerkennung gemäss den Vorgaben des kantonalen Konzepts Sonderpädagogik und der entsprechenden interkantonalen Vereinbarungen.

² Für die Träger der Sonderschulen gelten die Leistungsvereinbarungen, die insbesondere den Auftrag der Schulen und die finanzielle Abgeltung durch den Kanton regeln.

§ 37 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Eine Institution wird im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der heilpädagogischen Früherziehung beauftragt.

³ Auf deren Gesuch hin wird über die Dauer und Finanzierung einer heilpädagogischen Früherziehung entschieden.

§ 37^{bis} Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Der Kanton entscheidet nach der Konsultation von Fachpersonen über die Mitfinanzierung der Schulgeldkosten.

³ Die Zuweisung eines Jugendlichen entscheidet sich in dessen Wohnsitzgemeinde in Kenntnis des kantonalen Mitfinanzierungsentscheids.

§ 44 Abs. 2 (neu)

² Für die Nutzung der Verkehrsinstruktion durch vom Kanton Zug anerkannte Privatschulen werden Gebühren erhoben. Deren Höhe richtet sich nach den für die Zuger Polizei massgebenden Rechtserlassen.

§ 45 Abs. 1 , Abs. 2 (geändert)

¹ Zum Unterrichten berechtigt ist, wer im Besitz

c) **(geändert)** einer befristeten oder unbefristeten Lehrbewilligung ist.

² Für Lehrpersonen an den kantonalen Schulen gelten besondere Bestimmungen.

§ 45a (neu)

Entzug der Lehrberechtigung

¹ Einer Lehrperson kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Antrag der Gemeinde die Lehrberechtigung für den Unterricht im Kanton Zug entzogen werden.

§ 47 Abs. 5 (geändert)

⁵ Er erteilt Hausaufgaben gemäss den besonderen Bestimmungen¹⁾.

§ 48 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

§ 53 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Die Konferenzen können mit Ausnahmegewilligung Anlässe während der Unterrichtszeit durchführen.

³ Für Konferenzen, denen die Lehrpersonen obligatorisch angehören, gelten besondere Bestimmungen²⁾.

§ 54 Abs. 2 (geändert)

² Die Beurteilung erfolgt im Rahmen von Mitarbeitergesprächen.

§ 60 Abs. 1

¹ Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde der Gemeinde die Steuerung und Aufsicht der Schule wahr (strategische Führung). In diesem Sinn hat er insbesondere folgende Aufgaben:

c) **(geändert)** er wählt den Rektor und bestimmt die Zuständigkeit der Anstellung von Prorektoren, Schulleitern sowie von Lehrern.

§ 61 Abs. 3

³ Sie

d) **(geändert)** legt die Unterrichtszeiten sowie die unterrichtsfreien Halbtage fest und bewilligt Ausnahmen für den schulfreien Mittwochnachmittag;

d1) **(neu)** entscheidet auf Antrag des Rektors über einen unbefristeten Schulausschluss;

§ 63 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 , Abs. 5 (geändert)

² Sie setzt sich aus dem Rektor und den Schulleitern zusammen. Zur Unterstützung des Rektors können Prorektoren eingesetzt werden.

⁴ Der Rektor steht der Schulleitung vor. Er ist für die operative Führung verantwortlich und hat insbesondere folgende Aufgaben: Er

¹⁾ BGS [412.112](#)

²⁾ BGS [412.112](#)

- c) (**geändert**) erteilt den Lehrpersonen Weisungen zur Erarbeitung der Stundenpläne;
- d) (**geändert**) stellt Antrag auf Ernennung von Schulleitern;
- e) (**geändert**) beurteilt die Schulleiter;
- f) (**geändert**) bewilligt Gesuche für die Intensivweiterbildung;
- g) (**neu**) bewilligt den Besuch der öffentlichen Schule in einer anderen Gemeinde;
- h) (**neu**) entscheidet über den früheren oder späteren Schuleintritt, den Übertritt von der Kindergartenstufe in die Primarstufe, die Promotion auf der Primarstufe, die Niveauwechsel sowie den Wechsel der Schulart auf der Sekundarstufe I;
- i) (**neu**) entscheidet über die Androhung eines Schulausschlusses, über einen befristeten Schulausschluss und die notwendigen Massnahmen zur Wiedereingliederung;
- j) (**neu**) entscheidet über die besondere Förderung und die Zuweisung in eine Kleinklasse;
- k) (**neu**) entscheidet über die Zuweisung zur Sonderschulung und zur Talentförderung;
- l) (**neu**) entscheidet über die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht.

⁵ Der Schulleiter steht einer Schuleinheit vor. Er ist in seinem Zuständigkeitsbereich für die Beurteilung und Weiterentwicklung der Unterrichts- und Schulqualität verantwortlich. Er beurteilt die Auftrags Erfüllung der ihm zugeteilten Lehrer.

§ 64 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Dem Regierungsrat steht die Aufsicht über das Schulwesen im Kanton zu.

² Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben. Er

- a) wählt den Bildungsrat;
- b) genehmigt Beschlüsse des Bildungsrates, die erhebliche wiederkehrende finanzielle Auswirkungen haben;
- c) erlässt auf Antrag des Bildungsrates das kantonale Konzept Sonderpädagogik;
- d) legt die Voraussetzungen für die Lehrtätigkeit an den kantonalen Schulen fest;
- e) genehmigt die vertragliche Abmachung einer Gemeinde mit einer ausserkantonalen Gemeinde betreffend ausserkantonalem Schulbesuch;
- f) schliesst Leistungsvereinbarungen mit den Trägern der Sonderschulen und der mit der heilpädagogischen Früherziehung beauftragten Institution ab;

- g) entscheidet über die an anerkannte Privatschulen zu gewährenden Beiträge;
- h) entscheidet über die finanzielle Hilfe an die Auslandschweizerschule;
- i) legt das wöchentliche Unterrichtspflichtpensum der Schüler fest;
- j) legt jene Leistungen und Aufwendungen fest, für die Elternbeiträge erhoben werden können;
- k) legt fest, in welchen Fächern der kooperativen Oberstufe Niveaurokurse geführt werden;
- l) entscheidet über Beiträge an Zuger Studierende einer weiterführenden oder einer Fachschule;
- m) legt die Höhe der Schulgelder für ausserkantonale Schüler an kantonalen Schulen fest;
- n) schliesst mit Dritten über die Ausbildung von Zuger Studierenden an weiterführenden Schulen Vereinbarungen ab;
- o) legt die Gebühren für die Benutzung der kantonalen Schuldienste durch die Privatschulen fest;
- p) kann mit einer kantonalen Elternorganisation eine Subventionsvereinbarung abschliessen.

§ 65 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Der Bildungsrat wird vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählt. Er setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Direktion für Bildung und Kultur ist von Amtes wegen Präsident oder Präsidentin. Nicht in den Bildungsrat gewählt werden dürfen Personen, die in einer den Beschlüssen des Bildungsrates unterstellten Schule operative Leitungsfunktionen ausüben.

³ Im Weiteren obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben. Er

- a) **(geändert)** beschliesst die Schwerpunkte der Bildungsziele;
- e) **(geändert)** erlässt für die gemeindlichen Schulen die Lehrpläne mit Studentafeln und genehmigt die Lehrpläne mit Studentafeln der ersten zwei Jahreskurse des 6-jährigen Gymnasiums;
- f) **(geändert)** legt den entsprechenden Weiterbildungsbedarf für die Lehrpersonen fest und ordnet notwendige Nachqualifikationen der amtierenden Lehrpersonen für bestimmte Lehrtätigkeiten an;
- g) **(geändert)** legt die Anzahl Wochenlektionen für den Religionsunterricht fest;
- h) **(neu)** legt für die öffentlich-rechtlichen Schulen die Schulferien fest;
- i) **(neu)** erteilt Ausnahmegenehmigungen für Konferenzen der Lehrpersonen während der Unterrichtszeit;

j) **(neu)** erteilt Bewilligungen an Privatschulen zur Abgabe von zugerichteten Zeugnissen.

⁴ Er erlässt besondere Bestimmungen

- a) **(neu)** zur Schülerbeurteilung und Promotion;
- b) **(neu)** zu den Blockzeiten;
- c) **(neu)** zur Zuweisung in die einzelnen Schularten und zum Wechsel zwischen den Schularten und den Niveauekursen auf der Sekundarstufe I;
- d) **(neu)** zur besonderen Förderung;
- e) **(neu)** zu den Hausaufgaben;
- f) **(neu)** zur Anerkennung von Privatschulen und zur Bewilligung von Privatschulungen;
- g) **(neu)** zu den Konferenzen, denen die Lehrpersonen obligatorisch angehören.

§ 66 Abs. 3 (geändert)

³ Im Weiteren obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben. Sie

- h) **(geändert)** prüft die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen.
- i) **(geändert)** entscheidet über befristete oder unbefristete Lehrbewilligungen und den Entzug der Lehrberechtigung für eine Lehrperson;
- j) **(neu)** bewilligt die Überschreitung der Höchstzahl der Klassengrösse;
- k) **(neu)** bewilligt die Führung der Sekundarstufe I ohne Aufteilung in Schularten;
- l) **(neu)** entscheidet über die Mitfinanzierung bei einer Sonderschulung und bei einer Talentförderung;
- m) **(neu)** entscheidet über die Dauer und Finanzierung bei einer heilpädagogischen Früherziehung;
- n) **(neu)** entscheidet über die Anerkennung der Sonderschulen und Privatschulen sowie über Massnahmen und den Entzug der Anerkennung;
- o) **(neu)** entscheidet über die Bewilligung von Privatschulungen sowie über Massnahmen und den Entzug der Bewilligung;
- p) **(neu)** setzt eine Kommission ein, die sich mit der Allgemeinen Weiterbildung befasst;
- q) **(neu)** unterstützt Weiterbildungsangebote gemeinnütziger Organisationen;
- r) **(neu)** erlässt besondere Bestimmungen zu den Diplomprüfungen von anerkannten Privatschulen mit Unterricht ausserhalb der obligatorischen Schulzeit.

§ 72 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Zuger Studierenden, die eine weiterführende oder eine Fachschule besuchen, können Beiträge gewährt werden.

⁵ Mit Dritten können über die Ausbildung von Zuger Studierenden an weiterführenden Schulen und die Leistungen an die Betriebskosten Vereinbarungen abgeschlossen werden. In diesen Vereinbarungen können entsprechend der Anzahl Zuger Schüler Betriebs-, nicht aber Baubeiträge festgelegt werden.

Titel nach § 73 (geändert)

4. Privatschulen und Privatschulung

§ 74 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Errichtung von Privatschulen ist gewährleistet. Die Privatschulen bedürfen der Anerkennung, wenn sie den Unterricht im Bereich der obligatorischen Schulzeit übernehmen wollen.

² Privatschulungen sind zulässig, wenn besondere Gründe vorliegen. Sie bedürfen der Bewilligung. Es gelten dafür besondere Bestimmungen.

§ 75 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (geändert)

¹ Privatschulen und Privatschulungen im Bereich des obligatorischen Kindergartens, der Primar- und der Sekundarstufe I werden anerkannt bzw. bewilligt, wenn sie einen Unterricht gewährleisten, der den Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Schulen gerecht wird. Für die Bewilligung der Privatschulung müssen besondere Gründe vorliegen. Es gelten besondere Bestimmungen¹⁾.

³ Die Qualität der Privatschule wird periodisch durch eine fachliche Aussen-sicht geprüft und es werden Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vorgeschlagen (externe Evaluation).

⁴ Der Unterricht an Privatschulen und bei der Privatschulung darf nur von Lehrpersonen erteilt werden, die im Besitze eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren oder eines von ihr anerkannten Diploms sind. Es können Ausnahmen bewilligt werden.

⁶ Privatschulen und Privatschulungen für ausländische Kinder können anerkannt bzw. bewilligt werden, wenn sie nach den Lehrplänen des Herkunftslandes unterrichten.

¹⁾ BGS [412.112](#)

§ 76 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Privatschulen, die im Kanton Zug einen Unterricht ausserhalb der obligatorischen Schulzeit anbieten, können anerkannt werden.

² Für die Diplomprüfungen gelten besondere Bestimmungen.

§ 77 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Unter Androhung des Entzugs werden Massnahmen angeordnet, wenn *Aufzählung unverändert*.

² Sofern die Missstände nicht behoben werden, wird die Anerkennung bzw. Bewilligung entzogen.

§ 78 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Wenn eine Gemeinde Kinder zur Erfüllung der Schulpflicht einer Privatschule zuweist, gewährt der Kanton der Gemeinde die Normpauschale.

² Anerkannten Privatschulen, die im Kanton Zug den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, können Beiträge gewährt werden, um die Schulgeldbeiträge der Zuger Schüler zu reduzieren. Der Kantonsbeitrag pro Schüler entspricht der Hälfte der Normpauschale pro Schulkind gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung von Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz)¹⁾.

§ 79 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Die Qualität der Schule wird periodisch durch eine fachliche Aussensicht geprüft und es werden Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vorgeschlagen (externe Evaluation).

³ Ihr kann finanzielle Hilfe gewährt werden.

§ 82 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Im Rahmen des Budgets können Weiterbildungsangebote gemeinnütziger Organisationen finanziell unterstützt werden, sofern diese eine angemessene Eigenleistung erbringen.

⁴ Es wird eine Kommission eingesetzt, die sich mit der Allgemeyne Weiterbildung befasst.

¹⁾ BGS [412.31](#)

§ 84 Abs. 1

¹ Einsprache gemäss § 34 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung erhoben werden gegen

- a) **(geändert)** einzelne Beurteilungen im Semesterzeugnis und die Promotion oder Nichtpromotion in eine höhere Klasse beim Rektor. Der Entscheid ist endgültig, wenn die angefochtene Beurteilung keinen Einfluss auf die Promotion hat.
- b) **(geändert)** einzelne Beurteilungen im Abschlusszeugnis oder die Verweigerung des Diploms bei Mittelschulabschlussprüfungen bei der zuständigen Prüfungskommission. Der Entscheid ist endgültig, wenn die angefochtene Beurteilung keinen Einfluss auf die Abschlussprüfung hat.

§ 85 Abs. 1

¹ In folgenden Fällen kann in Abweichung von § 83 dieses Gesetzes innert 10 Tagen seit der Mitteilung des erstinstanzlichen Entscheides Verwaltungsbeschwerde erhoben werden

- a) **(geändert)** bei der Direktion für Bildung und Kultur betreffend
 1. **(geändert)** Bewilligung eines früheren oder späteren Schuleintritts;
 2. **(geändert)** Übertritt von der Kindergartenstufe in die Primarstufe;
 3. **(geändert)** Massnahmen zur besonderen Förderung;
 4. **(geändert)** Zuweisung oder Nichtzuweisung zu einer Sonderschulung;
 5. **(geändert)** Wechsel des Niveaus und der Schulart auf der Sekundarstufe I;
 6. **(neu)** Bewilligung einer vorzeitigen Entlassung aus der Schulpflicht;
 7. **(neu)** befristeter und unbefristeter Schulausschluss;
 8. **(neu)** Einspracheentscheide gemäss § 84 Abs. 1 Bst. a dieses Gesetzes.

II.

1.

Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976¹⁾ (Stand 1. August 2010) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2

²⁾ Die einzelnen Lehrerkategorien werden entsprechend der Unterrichtsstufe wie folgt den Gehaltsklassen gemäss Personalgesetz²⁾ zugeordnet:

D. Schulleitungsfunktionen

- a) (**geändert**) Schulleiterinnen und -leiter: Klassen 17 – 20

2.

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001³⁾ (Stand 9. April 2011) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1

¹⁾ Der Regierungsrat

- f) (**geändert**) entscheidet über die Angebotsbereiche und die Rahmenbedingungen der vom Kanton geführten oder unterstützten Berufsfachschulen, Brückenangebote, Höheren Fachschulen und Fachhochschul-institute;

§ 3a (neu)

Brückenangebote

¹⁾ Der Kanton führt ein Schulisches Brückenangebot, ein Kombiniertes Brückenangebot und ein Integrations-Brückenangebot.

²⁾ Brückenangebote bereiten Jugendliche nach der obligatorischen Schulzeit auf eine berufliche oder schulische Anschlusslösung vor.

3.

Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990⁴⁾ (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BGS [412.31](#)

²⁾ BGS [154.21](#)

³⁾ BGS [413.11](#)

⁴⁾ BGS [414.11](#)

§ 1 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz gilt für folgende kantonale Schulen:

d) *Aufgehoben.*

§ 2 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat beschliesst insbesondere

d) *Aufgehoben.*

Titel nach § 27

2.4. (*aufgehoben*)

§ 28

Aufgehoben.

§ 29

Aufgehoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist am 1. August 2013 oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Die stv. Landschreiberin

¹⁾ In-Kraft-Treten am ...